

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 102/16 B

L 2 AS 187/14 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 24 AS 308/12 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Uelzen,
Lüneburger Straße 72, 29525 Uelzen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Mutschler
und die Richterin Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

1 Der Kläger begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für diejenigen "Mehrkosten", die infolge eines Ferienaufenthalts der ansonsten bei ihrer Mutter lebenden Tochter E. S. in seinem Haushalt in der Zeit vom 12.7.2009 bis 2.8.2009 entstanden sind. Beide Eltern beziehen laufend SGB II-Leistungen. Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 5.3.2014*). Das LSG hat die Berufung als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 18.2.2016*): Es spiele keine Rolle, ob der Kläger den der Sache nach mit der Berufung verfolgten Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für sich als durch den Besuch der Tochter bedingten eigenen Mehraufwand bzw als Vertreter oder in Prozessstandschaft für seine Tochter geltend gemacht habe. Die Berufung sei jedenfalls unzulässig, weil die begehrten Leistungen (Regelleistung und anteilige Wohnkosten) nicht einen Wert von mindestens 750,01 Euro erreichten.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Beschluss wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er rügt das Vorliegen eines Verfahrensmangels. Das LSG habe die Berufung nicht als unzulässig zurückweisen dürfen, weil vor dessen Entscheidung das gegen den Beklagten in gleicher Angelegenheit durchgeführte Überprüfungsverfahren mit dem Bescheid vom 13.11.2015 zum Gegenstand des Klageverfahrens gemacht worden sei. Dieser Bescheid, gegen den er Widerspruch eingelegt habe, enthalte den Hinweis, wonach das Verfahren Gegenstand des anhängigen Rechtsstreits sei. Es könne nicht angehen, dass eine inhaltliche Entscheidung über einen formal zulässigen Widerspruch unterbleibe, weil das zeitlich vorrangige Verfahren wegen Unzulässigkeit eines Rechtsmittels durch entsprechende Entscheidung zurückgewiesen werde.

II

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.

4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie im Fall des Klägers - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen Verfahrensmangel (ver-



meintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Bei der Behauptung einer Verletzung des § 96 SGG, weil das Berufungsgericht zu Unrecht eine Abänderung oder ein Ersetzen eines Verwaltungsaktes durch einen anderen angenommen habe, muss die Beschwerdebegründung eine aus sich heraus nachvollziehbare Darstellung des Verfahrensgangs (*BSG Beschluss vom 21.8.2009 - B 11 AL 21/09 B - juris RdNr 4*) und dabei auch den Wortlaut der beiden Verwaltungsakte wiedergeben; denn nur so wird das Revisionsgericht in die Lage versetzt zu beurteilen, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG Beschluss vom 4.2.2014 - B 13 R 161/13 B - juris RdNr 6*). Hieran fehlt es, weil der Kläger keinen Sachverhalt darstellt und sich in seiner Beschwerdebegründung auch keine Angabe desjenigen Bescheides und dessen Verfügungssatz findet, den der von ihm erwähnte Bescheid vom 13.11.2015 ersetzen soll. Unabhängig hiervon zeigt er auch nicht auf, dass der Beschluss des Berufungsgerichts auf der behaupteten Verletzung des § 96 SGG beruhen kann. Denn selbst wenn der Ablehnungsbescheid im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X vom 13.11.2015 zu Unrecht nicht in das Verfahren einbezogen worden sein sollte, versäumt die Beschwerdebegründung eine Auseinandersetzung damit, wieso eine gerichtliche Entscheidung über das Begehren des Klägers durch Einbeziehung der erneuten Entscheidung anders (zu seinen Gunsten) hätte ausfallen können, insbesondere also eine Entscheidung in der Sache hätte ergehen können (*vgl BSG Beschluss vom 18.8.1999 - B 4 RA 25/99 B - SozR 3-1500 § 96 Nr 9 S 17 f*).

5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)